

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassen Mahnungen uneröffnet herumliegen, füllen grundsätzlich keine Formulare und Steuerdeklarationen aus und zahlen weder Prämien und Selbstbehalte.

Alkoholismus. In 11 Fällen ist Alkoholismus für die Qualifikation als „liederlich“ mitbestimmend oder ausschlaggebend. In 6 Fällen handelt es sich um chronische Alkoholiker, darunter 1 Frau. Gewisse körperliche Leiden der Petenten sind durch den Alkoholmißbrauch bedingt.

Verstöße gegen die **Sittlichkeit**, besonders auf sexuellem Gebiet, seien nur am Rande vermerkt. Über die schwache Ehemoral wurde schon berichtet. Zu ergänzen ist, daß 5 Ehefrauen regelmäßig auf den „Strich“ gehen. Bei den 4 alleinstehenden Frauen liegt Prostitution oder sittliche Verwilderung vor.

VI.

Edith Haeberli gelangt auf Grund ihrer Untersuchung zu folgender **Definition der „Liederlichkeit“**: „Nach der armenpflegerischen Praxis gilt ein Mensch also dann als liederlich, wenn er sich in seinem tatsächlichen Verhalten in *mehrfacher* Beziehung *wesentlich* und *dauernd* vom Weg einer geordneten Lebensführung abwendet. Dieses Zurückbleiben hinter der Norm gehört nur insofern zum Wesen der Liederlichkeit, als es die *Unterstützungsbedürftigkeit* des Liederlichen *bedingt* oder *erhöht*, d. h. als es die wirtschaftliche Lage des Unterstützten ungünstig beeinflusst. Es herrscht dabei die Meinung, es handle sich um ein *schuldhaftes* und daher vermeidbares Übelverhalten des Armengenössigen.“

Unter Hinweis auf Art. 13 des Konkordates vertreten wir daher die Auffassung, daß Liederlichkeit einen übergeordneten Begriff darstellt und „fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft“ sowie „Arbeitsscheu“ in sich schließt. Auch Trunksucht, sofern sie nicht auf pathologischer Grundlage beruht, fällt u. E. unter den Begriff der Liederlichkeit. Dagegen ist der Begriff der Liederlichkeit von jenem der **Haltlosigkeit** und **Verwahrlosung** zu trennen. Haltlosigkeit ist ein psychiatrischer Begriff und mit Verwahrlosung wird eine tiefergehende Störung bezeichnet, als sie bei Liederlichkeit vorliegt, obgleich gewisse Berührungspunkte zwischen den beiden letztgenannten Begriffen bestehen. Nach *E. Haeberli* darf Liederlichkeit als Vorstufe der Verwahrlosung angesehen werden. Es scheint, daß in der heilpädagogischen, psychiatrischen und kriminologischen Literatur der Begriff der Verwahrlosung vorwiegend beim *jugendlichen* Menschen zur Anwendung kommt. *W. Cimal* (Jugendlichenverwahrlosung und die Wege der Heilerziehung, zitiert bei *E. Haeberli*) definiert Verwahrlosung wie folgt:

„Demnach verstehen wir unter Verwahrlosten äußerlich und innerlich ungeordnete Persönlichkeiten, bei denen die Geschlossenheit des Denkens, des Fühlens und des Verhaltens so weit gestört ist, daß sich eine wesentliche, das Individuum oder seine Umwelt gefährdende Störung der Lebensführung daraus ergibt.“

Für weitere Literaturangaben zu diesem Kapitel sei auf die erwähnte Diplomarbeit verwiesen.

Nidwalden. Die Landsgemeinde des Standes Nidwalden vom 30. April 1950 hat einstimmig eine *Abänderung des Armengesetzes* vom 28. April 1912 gutgeheißen, durch die das *Recht zum Abschluß des Konkordates* über die wohnörtliche Unterstützung an den Landrat übertragen wird. Es ist zu hoffen, daß der Landrat den Beitritt zum Konkordat bald beschließen und eine Kommission beauftragen wird, die Verordnungsvorlage auszuarbeiten. Dem Vernehmen nach wäre ein Vorgehen auch in der Weise denkbar, daß die Armen- und Vormundschaftskommission des Kantons dem Landrat

einen ausgearbeiteten Verordnungsentwurf unterbreitet, wobei die Zustimmung des Rates gleichzeitig den Beitrittsbeschluß darstellen würde.

Der Beitritt des Kantons Nidwalden zum Konkordat dürfte allenthalben begrüßt werden, und wir freuen uns, daß dadurch die Zahl der Konkordatskantone und -halbkantone auf 17 angestiegen sein wird.

Einige weitere Gesetzesabänderungen betreffen das Rechnungswesen, Arzt- und Spitalgutsprachen, Pflegekinderaufsicht, Unterstützung zur Ausbildung gebrechlicher Kinder und Versorgung kranker Minderbemittelter in Heilstätten außerhalb der Armenpflege sowie das Verfahren bei auswärts wohnenden Gesuchstellern.

Solothurn. *Hundert Jahre Armenverein der Stadt Solothurn 1850—1950.* Im Jahre 1850 traten angesehene und initiative Männer in der Stadt Solothurn zusammen, um wenn möglich dem herrschenden lästigen Gassenbettel entgegenzutreten und ihn zurückzudrängen, welchen die vorangegangenen Notjahre (vierziger Jahre mit ihrer Teuerung) veranlaßt und begünstigt hatten. Aber die Gründer, unter denen vor allem Banquier Franz Brunner zu nennen ist, faßten sogleich den Vereinszweck und die übernommene Aufgabe weitsichtiger. Die Quellen der Armut und des Bettels im schlimmen Sinne des Wortes zu verstopfen und abzugraben, der Arbeitslosigkeit zu helfen, Arbeitsscheu aber und Müßiggang zu bekämpfen, die Kinder versumpfter und moralisch ganz zerfallener Eltern und Familien zu retten und damit einem Proletariat der schlimmsten Art entgegenzuarbeiten — das erkannten diese Männer als das weitere und höhere Ziel ihrer Armenpflege und arbeiteten darauf hin. Langsam gelang es, in das bisherige System Ordnung zu bringen und eine geordnete Armenpflege auf freiwilliger Basis zu organisieren. Die Grundsätze, nach welchen sich der Armenverein betätigte, die Auffassung seiner Aufgabe, seines Zweckes und Zieles, die Mittel und Wege, diese zu erreichen und jene auszuführen, die Schwierigkeiten, welche sich entgegenstellten und überwunden werden mußten, von seiten der Unterstützten wie der Gemeinden, denen sie angehörten, aber auch die hemmenden Vorteile, die sich hartnäckig behaupteten und so vielfach die Wege der Armenpfleger durchkreuzten, aber auch der mannigfache Segen der recht geleiteten Armenpflege, zunächst für die Armen selber, dann für die Gemeinden, den Staat und die ganze Gesellschaft, sind von den Berichterstattern jeweils lebensgetreu und anschaulich dargelegt und besprochen worden. Neben der eigentlichen Armenpflege, die auf dem Wege der Verabreichung von Gutscheinen für Lebensmittel, Medikamente und Kleider geschah, arbeitete der Verein auf dem Gebiet der Kinderfürsorge. Einerseits wurde eine Kleinkinderschule gegründet, die im Jahre 1854 eröffnet wurde, aus der später die städtischen Kindergärten herauswuchsen, während heute noch eine Kinderkrippe besteht. Dann übernahm der Verein das Dischersche Mädchenheim in seine Obsorge, das heute zu einem Heim für Schwererziehbare geworden ist. Die Naturalverpflegung, die 1888 in Solothurn eingeführt wurde, stand bis 1895 unter der Leitung des Armenvereins und wurde in diesem Jahre von der Einwohnergemeinde übernommen. Auch auf dem Gebiete der unentgeltlichen Krankenpflege hat der Verein das seine geleistet. Der Ernst Glutz-Blotzheim-Fonds ermöglicht es den Armenpflegern, für Kuren und sonstige Aufgaben zu sorgen, und die Erträge der Schilling-Arnold-Stiftung sind für arme Rekonvaleszenten zu verwenden, die sich das Notwendige zu ihrer Genesung nicht verschaffen können.

So stand der städtische Armenverein viele Jahrzehnte im Mittelpunkt der Wohltätigkeit der Stadt, da viele Legate ihm zuflossen im Vertrauen darauf, daß sie gut verwendet würden. Die gesetzliche Armenpflege des Jahres 1817 war längst überholt, so daß alle einsichtigen Freunde eines geordneten Armenwesens es begrüßten, als 1912 das neue Armengesetz vom Volke angenommen wurde. Damit begann eine neue Zeit, in der die Aufgaben der Armenpflege von Staat und Gemeinde auf der einen, die der freiwilligen Armenpflege auf der andern Seite klar umschrieben wurden. Das Gesetz anerkannte ausdrücklich die Bedeutung der freiwilligen Armenpflege, die auch im 2. Jahrhundert für den Armenverein der Stadt Solothurn bestehen bleiben. A.